

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 30. Juni 2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Preetz vom 3. Januar 2024 erlassen:

I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer IV erhält folgende Fassung:

§ 8

Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59 Absatz 4, 92 Absatz 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Absatz 1, 45a Absatz 1 GO werden gebildet:

(...)

IV Ausschuss für Stadtentwicklung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet - soweit nicht § 28 GO entgegensteht -:

- Beratung und Beschlussfassung des zugewiesenen Budgets
- Beratung und Beschlussfassung zur Rahmenplanung, Stadtbauplanung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Gestaltungssatzung, Grundzüge der Verkehrsplanung
- Entscheidung in Bauleitplanverfahren über Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse und Bürgerbeteiligung
- Zustimmungen der Gemeinde nach § 36a BauGB im beplanten und unbeplanten Innenbereich

(...)

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 11

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84 GO)

(...)

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu 50.000 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
3. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
9. die Anmietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 75.000 € und
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 12

Aufgaben und Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses

(§§ 27, 28, 45b, 45c, 76 Abs. 4 GO)

(...)

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 v.H. nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Anteil von 49 v.H. nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 10.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000 € jährlich,
10. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
11. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 25.000 € bis zu einem Wert von 200.000 €.

(...)

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 17. Juli 2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 23. Juli 2026

gez. Tim Brockmann
Bürgermeister